

RS Vwgh 1990/5/21 89/12/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.05.1990

Index

L24003 Gemeindebedienstete Niederösterreich

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §1 Abs1;

BDG 1979 §43 Abs1;

BDG 1979 §6 Abs1;

BDG 1979 §62;

GdBDO NÖ 1976 §46;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 89/12/0005

Rechtssatz

Bei einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis handelt es sich nicht um ein Rechtsverhältnis zwischen zwei Vertragspartnern; die aus einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis abgeleiteten Rechte und Pflichten sind im Gegensatz zu privatrechtlichen Dienstverhältnissen - soferne nicht Gestaltungsrechte gesetzlich ausdrücklich eingeräumt sind - weder vom Dienstgeber noch vom Dienstnehmer gestaltbar, sondern haben sich aus dem Gesetz zu ergeben. Maßgebend für einen Anspruch ist, ob die im Gesetz enthaltenen Tatbestandserfordernisse erfüllt sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989120004.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>